

**Vorblatt zum Frühwarndokument**

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM(2018) 226 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>218/18</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>II 321 / 9520-1</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Der Richtlinienvorschlag steht im Zusammenhang mit der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen“ (BR-Drs. 215/18). Damit sollen die nationalen Strafverfolgungsbehörden unmittelbar von ausländischen Providern die Herausgabe oder Speicherung von Daten verlangen können, ohne dass dafür ein Rechtshilfeersuchen an den Sitzstaat des Providers notwendig wäre. Mit der Richtlinie werden Provider, die ihre Dienste innerhalb der EU anbieten, verpflichtet, eine oder mehrere Ansprechpunkte zu benennen, die Adressat einer Europäischen Herausgabe- oder Speicheranordnung sind und auch als Adressat für deren Durchsetzung fungieren.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Der persönliche Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf Provider, die ihre Dienste in der EU anbieten, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb der EU haben. Eine Ausnahme gilt für Provider mit Sitz in der EU, die ihre Dienste ausschließlich im Sitzstaat anbieten. Solche Provider müssen zumindest einen Vertreter in der EU für die Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung von Beschlüssen und Anordnungen bestellen, die von nationalen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zur Beweiserhebung erlassen</p>

	<p>werden. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten ansässig sein, in denen der Provider niedergelassen ist oder Dienste anbietet. Der Vertreter wird mit der Entgegennahme, Befolgung und Durchsetzung dieser Beschlüsse und Anordnungen im Namen des betreffenden Providers beauftragt und ist vom Provider mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen ausstatten, um den betreffenden Beschlüssen und Anordnungen nachzukommen. Kommt der Vertreter gesetzlichen Pflichten nicht nach, muss er dafür haftbar gemacht werden können. Dabei kann die Nichtbefolgung dieser Pflichten insbesondere nicht mit fehlenden internen Verfahren im Verhältnis zwischen dem Diensteanbieter und dem Vertreter gerechtfertigt werden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten wirksame Sanktionen für den Fall vorsehen, dass den Vorgaben der Richtlinie nicht entsprochen wird.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung sind keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ersichtlich.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b>  a) Bundesrat  b) Rat:  c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Plenum 06.07.2018  b) Nicht bekannt.  c) Nicht bekannt.</p>